



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021	Ausgegeben in Schwerin am 25. Februar	Nr. 10
------	---------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
22.2.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung Ändert VO vom 9. Mai 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 18 - 1	134
24.2.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 42	135
1.12.2020	Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) Ändert G vom 26. September 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6195 - 10	142

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

5.2.2021	Dritte Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung	143
----------	---	-----

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 24. Februar 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 42

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Siebte Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt; die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Behörde festzulegen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Mecklenburg“ ein Binderstrich und das Wort „Vorpommern“ eingefügt und hinter den Worten „höher ist“ das Komma und das Wort „haben“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Blumenladen“ die Worte „und der“ gestrichen und ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „Großhandel“ die Worte „und ab dem 1. März 2021 Gartenbaucenter“ eingefügt

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios, Friseure und ähnliche Betriebe, wie zum Beispiel Barbieri, sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies gilt auch für die mobile Erbringung dieser Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden. Friseure können den Betrieb ab 1. März 2021 wiederaufnehmen. Für den Betrieb und den Besuch von Friseuren, sowie für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs besteht für Behandlungen die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten.“

3. In § 5 Absatz 3 wird hinter dem Datum „31.08.2020“ das Wort „erstmals“ eingefügt.

4. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie müssen, unter Umständen auch räumlich begrenzt, durch Allgemeinverfügung

1. bei seit dem 1. März 2021 mit dieser Verordnung in Kraft gesetzten landesweiten Lockerungsschritten Maßnahmen zur Schließung der betreffenden Einrichtungen, Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe oder sonstigen in dieser Verordnung geregelten Stätten sowie

2. Ausreisebeschränkungen, mit denen das Aufsuchen von solchen Einrichtungen, Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetrieben oder sonstigen in dieser Verordnung geregelten Stätten in einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt untersagt wird, die in ihren eigenen Landkreisen oder kreisfreien Städten aufgrund der Infektionslage geschlossen sind,

erlassen.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Maßnahmen zur regionalen Lockerung

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung die Öffnung folgender nach dieser Verordnung landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen unter dem Vorbehalt der Vorlage geeigneter Hygiene- und Sicherheitskonzepte bei der zuständigen Behörde ab dem 1. März 2021 für die Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Landkreise oder kreisfreien Städte ermöglichen:

1. Kosmetikstudios
2. Nagelstudios
3. Fußpflege.

Es ist sicherzustellen, dass für den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen aus den entsprechenden Anlagen aus dieser Verordnung eingehalten werden. Die vorzulegenden Hygiene- und Sicherheitskonzepte müssen auch geeignete Vorkehrungen enthalten, um den Zustrom von Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien

¹ Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen weiterhin geschlossen sind, zu unterbinden. Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Satz 1 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt.“

6. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „7. März 2021“ durch die Angabe „10. März 2021“ ersetzt.

7. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt „ab dem 1. März 2021 Gartenbaucenter“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert
 - (1) In der Spalte „§ (Absatz)“ wird der Punkt „§ 13a“ eingefügt
 - (2) Die Spalte „Anlage gilt für“ wird wie folgt gefasst: „
 - Friseure (ab 1. März 2021)
 - Betriebe des Heilmittelbereiches
 - Kosmetikstudios, Nagelstudios und die Fußpflege“

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 2 Abs. 1

**Auflagen für Einkaufscenter und Verkaufsstellen des Einzelhandels,
Wochenmärkten, des Großhandels und Gartenbaucenter (ab 1. März
2021)“**

- a) Abschnitt I Ziffer 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen.“

- c) Es wird folgender Abschnitt III angefügt:

„III. Gartenbaucenter

- 1. Bei Gartenbaucentern, die an den Betrieb eines Baumarktes angeschlossen sind, ist sicherzustellen, dass Kunden die Räumlichkeiten betreten, die der Privilegierung zuzuordnen sind. Der Zugang für Kunden muss daher unmittelbar in den Bereich des Gartencenters erfolgen. Auch der Kassenbereich muss entsprechend räumlich vom Baumarkt getrennt sein
- 2. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Abschnitte I und II“.

9. Anlage 2 Ziffer 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im

Eingangsbereich von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben und auf Parkplätzen.“

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 zu § 2 Absatz 3 und § 13a

Auflagen für Friseure (ab 1. März 2021), Betriebe des Heilmittelbereiches, Kosmetikstudios, Nagelstudios und für die Fußpflege“

- b) Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von den Betrieben und Praxen und auf Parkplätzen.“

- c) In Ziffer 4 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Sofern es für die Behandlung zwingend notwendig ist, können die Kundinnen und Kunden währenddessen die Mund-Nase-Bedeckung ablegen.“

- d) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

11. Anlage 4 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von Praxen und auf Parkplätzen.“

12. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von Bibliotheken und auf Parkplätzen.“

- b) Abschnitt IV Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von Bibliotheken und auf Parkplätzen.“

13. In Anlage 22 Ziffer 5 werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.
14. Anlage 34 Abschnitt I Ziffer 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von Beherbergungsstätten und auf Parkplätzen.“
15. Anlage 36 Abschnitt I Ziffer 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.“
16. Anlage 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet,

vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.“

b) Abschnitt II Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beschäftigte und Teilnehmende sind im gesamten Gebäude verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

c) In Abschnitt III Ziffer 3 Satz 2 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

17. Anlage 43 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten oder sonstige Redner und Rednerinnen während der Amtshandlung ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.“

b) Satz 6 wird gestrichen.

Artikel 2
Fünfte Änderung der 2. SARS-CoV-2-
Quarantäneverordnung²

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, wird § 6 Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Angabe „7. März 2021“ wird durch die Angabe „10. März 2021“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. Februar 2021

Für die Ministerpräsidentin
Harry Glawe
Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32